

Sie können ganz oder teilweise den in § 1 und 2 genannten Personen auferlegt werden, soweit sie durch offensichtlich unbegründete Anträge oder Rechtsmittel entstanden sind.

1. Auch bei teilweiser Einziehung des Vermögens werden die ganzen Kosten dem Nachlaß auferlegt werden müssen, da das Ziel des Verfahrens auch die teilweise Einziehung ist. Bei Nichteinziehung (Einstellung des Verfahrens) trägt die Staatskasse die Kosten, soweit nicht § 3 Abs. 2 angewendet wird.

Stuttgart, den 13. März 1947

54b. Verfahren nach dem Tode des Betroffenen

(BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 52)

I. Ein bereits laufendes Spruchkammerverfahren ist beim Tod des Betroffenen vor Klageerhebung vom Öffentlichen Kläger nach Klageerhebung von der Kammer einzustellen. Fällt der Betroffene formell unter Klasse I oder II der Liste oder steht er sonst als Hauptschuldiger oder Belasteter in Frage, so sind die Akten mit den in Umlauf gesetzten Arbeitsblättern und dem Ergebnis der Ermittlungen vom Öffentlichen Kläger auf dem Dienstweg dem Minister für Sonderaufgaben zur Entscheidung nach Art. 37 BefrGes. vorzulegen.

Dasselbe gilt bei Verstorbenen, für die zu Lebzeiten noch kein Verfahren eingeleitet wurde, oder, weil der Tod schon vor Inkrafttreten des Befreiungsgesetzes eingetreten war, nicht eröffnet werden konnte.

Bei Anträgen von Hinterbliebenen, gestellt, um eine Nachlaßregelung oder eine Aufhebung der Vermögenssperre zu ermöglichen, hat der Öffentliche Kläger von Amts wegen Arbeitsblätter in Umlauf zu setzen, Ermittlungen durchzuführen, gegebenenfalls Zeugen einzuvernehmen und die Akten auf dem Dienstweg dem Minister für Sonderaufgaben zur Entscheidung nach Art. 37 BefrGes. vorzulegen..

Der Kläger, Berufungskläger und Generalkläger nehmen in den vorgenannten Fällen zur Sach- und Rechtslage kurz Stellung.

II. Bezüglich der Anträge, die wegen Pensionszahlung an die Hinterbliebenen in Betracht kommen, wird auf § 3 der 16. DVO verwiesen. (Schulze, BefrGes. 3. Aufl. AV 50 S. 335.)

Da der Träger der Zahlungsverpflichtung den Antrag auf Entscheidung nach Art. 37 BefrGes. zu stellen hat, haben die Kammern die Hinterbliebenen an den Träger der Zahlungsverpflichtung zu verweisen und nicht selbst Anträge aufzunehmen. Der Träger der Zahlungsverpflichtung soll, unter Abstandnahme von Sammelanträgen, für jeden einzelnen Fall Antrag nach § 3 der 16. DVO stellen, hierbei genau die politische Belastung des Verstorbenen angeben und eine politische Beurteilung des Verstorbenen, erstellt durch den Betriebsrat oder Berufsausschuß und, wenn möglich, auch durch den Träger der Zahlungsverpflichtungen, sowie sonstige vorhandene Unterlagen beifügen.

III. Wird ein Verfahren nach Art. 37 BefrGes. vom Minister angeordnet, so ist für das weitere Verfahren die 19. DVO (siehe Schullze, BefrGes. 3. Aufl. AV 54 a S. 364) zu beachten. Wird von der Anordnung des Verfahrens nach Art. 37 BefrGes. abgesehen, so werden neben der Spruchkammer auch die Hinterbliebenen entsprechend verständigt, die auf Grund der erhaltenen Mitteilung ihre Rechte wahrnehmen können.

München, den 3. Oktober 1947

55. Fünfzehnte Durchführungsverordnung über den Begriff der gewöhnlichen Arbeit

1. In Ergänzung der in Art. 63 des Gesetzes über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus festgesetzten allgemeinen Richtlinien hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „gewöhnliche Arbeit“¹ wird bestimmt, daß eine Anstellung oder Tätigkeit nicht als gewöhnliche Arbeit zu betrachten ist, wenn

- a) die betreffende Anstellung oder die ausgeübte Tätigkeit ihrem Wesen oder ihrer Art nach dem Betreffenden irgendwelche obrigkeitlichen Befugnisse überträgt;
- b) die betreffende Anstellung oder Tätigkeit ihrem Wesen nach dem Angestellten oder Beschäftigten die Ausübung irgendeines Einflusses auf das Nachrichtenwesen (Presse,